

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gewerbe Andreas Schneider

Geschäftsbereich Veranstaltungstechnik

§1) Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters (Gewerbebetrieb Andreas Schneider) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. (mobiler DJ-Service ist gesondert geregelt) Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Unterzeichnen des Auftrags, Lieferscheines spätestens jedoch mit Entgegennahme/Lieferung des Materials oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die Abschnitte (§1) bis (§19) sind unabdingbare Bestandteile dieser AGB. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

§2) Angebote

(1) Reservierungen

Sofern im Angebot kein Reservierungszeitraum genannt ist, sind sämtliche Angebote freibleibend.

(2) Preise/ Gültigkeit

Sofern im Angebot nicht anders angegeben, beträgt die Gültigkeit 14 Tage ab Angebotsdatum. Über den Preis wird gegenüber dritten Stillschweigen vereinbart.

§3) Haftung

Ab Herausgabe der Mietsache bis Rücknahme, haftet der Mieter im vollen Umfang. Ist Auf- und Abbau und Transport Bestandteil des Vertrages, haftet der Mieter von Beendigung des Aufbaus bis Beginn des Abbaus durch Firma Andreas Schneider. Die Haftung des Mieters bezieht sich auf sämtliche Gefahren und Ursachen für Beschädigung und/oder Verlust. Die Haftung erfolgt bei Verlust oder Totalschaden in Höhe der tatsächlich entstehenden Wiederbeschaffungskosten; bei Teilschäden in Höhe der Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten jeweils zuzüglich Beschaffungskosten und Nutzungsausfall bzw. Fremdbeschaffung (Anmietung) bis zur endgültigen Neu bzw. Ersatzbeschaffung.

§4) Versicherung

Zur Minderung des Risikos aus Punkt 3 (Haftung) empfiehlt sich der Abschluss einer geeigneten Versicherung. Versicherung ist vom Mieter abzuschließen.

§5) Personal

Sofern der Mietvertrag die Gestellung von Personal für Auf- und Abbau bzw. Bewachung vorsieht, hat der Mieter dieses auf eigene Kosten bereitzustellen. Für nicht gestelltes Hilfspersonal wird Ersatzpersonal mit dem angebotenen Stundensatz berechnet. Die Fahrtkosten für Ersatzpersonal, sowie Arbeitszeiten, Fahrtzeiten und Wartezeiten sind vom Mieter zu tragen. Berechnungsgrundlage ist 78655 Dunningen/ Baden-Württemberg.

§6) Weitervermietung

Eine Weitergabe des entliehenen Materials ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter bleibt unabhängig von einer evtl. Weitergabe allein verantwortlich für das entliehene Material. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter jeden Standort und Änderung des Standortes unbedingt anzuzeigen. Der Vermieter weist Rechte und Pflichten Dritter ab.

§7) Zugang zum Veranstaltungsort

Unseren Mitarbeitern ist auf Verlangen der Zugang (auch außerhalb der Öffnungszeiten des Veranstaltungsortes) zum entliehenen Material kostenlos zu gewähren. Eventuell entstandene Kosten für den Zugang werden gegen Beleg vom Mieter übernommen.

§8) Zahlung

Die in unseren Bestätigungen genannten Zahlungsziele sind verbindlich. Bei Aufträgen unter € 300,- Netto-Mietpreis hat die Zahlung unmittelbar bei Abholung des entliehenen Materials zu erfolgen. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Vermieter ausdrücklich vor. Die bestellende Person haftet für die Bezahlung der Mietrechnung und für alle mit der Eintreibung des Rechnungsbetrages verbundenen Kosten. Insbesondere auch dann, wenn die Eintreibung beim Rechnungsadressaten aus welchen Gründen auch immer, nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.

§9) Rücktritt

Im Falle des Rücktritts durch den Mieter entstehen die folgenden Stornokosten: bis 30 Tage vor Auftragsbeginn 25% der Vertragssumme, bis 20 Tage vor Aufbaubeginn 50% der Vertragssumme, bis 10 Tage vor Aufbaubeginn 75% der Vertragssumme, danach ist die volle Vertragssumme fällig abzüglich nachweislich ersparter Kosten.

§10) Anmietung

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Firma Andreas Schneider generell Mietgegenstände für Dritte einsetzt. Daher ist Andreas Schneider eine generelle Untervermietung vorbehalten.

Der Vertragspartner stellt Firma Andreas Schneider von eventuellen Regressansprüchen der Versicherung frei.

§11) Miete

(1) Mietdauer

Die Mietdauer richtet sich nach dem im Vertrag vereinbarten Zeitraum und ist unwiderruflich. Mietverlängerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und sind in jedem Falle von diesem einzuholen. Der Vermieter kann den Mietvertrag vorzeitig fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei bekannt werden von falschen Angaben zur Person, zur Art der Veranstaltung, zur Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters unberührt.

(2) Überschreitung der Mietdauer

Bei verspäteter Rückgabe des entliehenen Materials ist der Vermieter berechtigt, je angefangene 24h einen weiteren Tagessatz zu berechnen. Für Schäden, die dem Vermieter aus einer verspäteten Rückgabe des entliehenen Materials entstehen, haftet der Mieter.

(3) Langzeitvermietung

Ist der Mietzeitraum 21 Tage oder länger, hat der Mieter die Kosten für Serviceintervalle und Verbrauchs-/Verschleißmaterialien zu tragen. Die Einhaltung von Serviceintervallen obliegt dem Mieter. Serviceleistungen und Verbrauchs-/Verschleißmaterial sind nur von Andreas Schneider oder einer von ihm beauftragten Person/Unternehmung zu erbringen. Es gelten die entsprechenden Stundensätze.

§12) Verbrauchs-Handelsware und Verschleißteile

Verbrauchsmaterial und Handelsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung

Eigentum von Firma Andreas Schneider. Der Verkauf von Gebrauchsgütern erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Firma Andreas Schneider behält sich das Recht vor Verschleißteile wie z.B Lampen, in Rechnung zu stellen.

§13) Besondere Obliegenheiten des Mieters

(1) Sturm/Wind

Der Mieter sorgt während der Mietdauer für die Sturm- und Windsicherung der gemieteten Sache.

(2) Behörden

Der Mieter sorgt eigenständig für sämtliche Genehmigungen, Zulassungen und Konzessionen. (Versammlungsstättenverordnung ist zu beachten).

(3) Strom

Der Mieter sorgt für ordnungsgemäße Erdung und Verstromung der Aufbauten durch einen Elektromeister.

(4) Technik

Der Mieter ist verpflichtet, das entliehene Material schonend und gemäß den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln. Insbesondere ist bei Verstärkern, Dimmern die Frischluftzufuhr sicherzustellen, bei Scheinwerfern und pyrotechnischen Gegenständen die nötigen Sicherheitsabstände zu brennbarem Material einzuhalten, dass Eindringen von Flüssigkeit in das entliehene Material zu verhindern.

(5) Transportmittel

Vom Mieter ist ein Parkplatz, ebenerdig, für mögliche LKW / Transporter, zu stellen. Für Schäden an den Transportmitteln durch den Mieter, Erfüllungsgehilfen des Mieters oder Gästen/Kunden des Mieters kommt der Mieter auf.

§14) Zahlungsverzug

Ist der Mieter mit seiner Zahlung im Verzug, so entbindet dies den Vermieter von seiner Leistungspflicht, ohne den Anspruch auf Zahlung zu verlieren.

§15) Änderungen

Vertragsänderungen jeder Art bedürfen der Schriftform.

§16) Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Rottweil. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§18) Aushändigung/ Einsicht

Die Geschäftsbedingungen sind bei Andreas Schneider einsehbar bzw. werden auf Verlangen in schriftlicher Form ausgehändigt.

§19) Salvatoresche Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingung nicht gültig sein, oder der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, so bleibt die Wirksamkeit des Restvertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der ungültigen Regelung tritt die von den Vertragspartnern als gewollt angenommene Regelung.